



Beitragsordnung der Abteilung Fußball des SC Eintracht Miersdorf/Zeuthen 1912 e.V.

1. Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2026 beschlossen und tritt damit ab 2026 in Kraft.
2. Bei Eintritt in den Verein ist eine Eintrittsgebühr von 30 € zu entrichten. Die Beiträge werden jährlich entsprechend Punkt 6 im Voraus bezahlt. Der letzte Termin für die Zahlung von Beiträgen des laufenden Jahres ist der 01. März des jeweiligen Jahres. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung wird der ermäßigte Jahresbeitrag spätestens zum 01.03. des Jahres eingezogen. Bei Austritt aus dem Verein wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.
3. Zwei Verantwortliche je Mannschaft (Übungsleiter bzw. Betreuer) sind beitragsfrei.
4. Vom Verein an den Kreisfußballverband gemeldete Schiedsrichter, die auf der Schiedsrichterliste stehen, sind beitragsfrei
5. Bei Familien oder Alleinerziehenden mit drei oder mehr aktiven Kindern bis 18 Jahren in Nachwuchsmannschaften des Vereins ist ein Kind beitragsfrei.
6. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich wie folgt:

Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag	Halbjahresbeitrag
Aktive im Erwachsenenbereich	252 Euro	126 Euro
Studierende, Auszubildende, Arbeitssuchende	216 Euro	108 Euro
Aktive im Nachwuchs bis 18 Jahre	216 Euro	108 Euro
Aktive ohne Spielbetrieb	180 Euro	90 Euro
Passive Mitglieder	114 Euro	57 Euro

7. Der Beitrag wird auf das Konto des Vereins überwiesen bzw. eingezogen.

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

IBAN: DE87 1605 0000 3666 0246 52

BIC: WELADED1PMB

8. Mitglieder der Abteilung Fußball, die zum Personenkreis der Mitglieder des Vereins laut Satzung §4 Ziffer 1 a und b gehören, sind verpflichtet, im Kalenderjahr fünf Aufbaustunden zu leisten. Aufbaustunden im Sinne der Beitragsordnung sind Leistungen bei Arbeitseinsätzen, Leistungen zur Wertschöpfung und Werterhaltung des Vereinsgeländes sowie Ordnertätigkeiten gemäß Ordnerliste. Für 18-jährige Mitglieder gilt dies, wenn sie im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollenden. Für Mitglieder mit vollendetem 60. Lebensjahr im laufenden Kalenderjahr endet die Verpflichtung zu Beginn des folgenden Kalenderjahres. Bei Nichterbringung der zu leistenden Aufbaustunden wird für jede fehlende Aufbaustunde ein Ersatzbetrag von 10 € fällig. Der letzte Termin für die Zahlung von Ersatzbeträgen ist der 01. März des folgenden Jahres.

9. Begründete Anträge auf Beitragsfreiheit, Beitragsermäßigung oder unterjährige Zahlungsweise können schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Die Beitragsfreiheit, Beitragsermäßigung oder unterjährige Zahlungsweise wird befristet.